

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 23.09.2008 und des Rates am 25.09.2008 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Vogelpohl“ (Vorlagen 2008/122 und 2008/130)

Einwender: Kreis Warendorf, der Landrat, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

Stellungnahme vom: 23.07.2008

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Bedenken:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Anregungen:

Die Unterrichtung des Amtes führte zu folgender Aussage

Untere Landschaftsbehörde:

1. Gegen die Aufhebung Erhaltungsbinding bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass mittlerweile auch die angesprochene 3. Eiche Kronentrockenschäden aufweist. Aufgrund bereits durchgeführter Baumpflanzungen auf den betroffenen Parzellen rege ich an, zum Ausgleich an geeigneterer Stelle im Bebauungsplan, z. B. im Bereich des angrenzenden Spielplatzes, insgesamt 6 Stieleichen als Hochstamm (STU 20 – 25) als Bindung zur Anpflanzung festzusetzen.
2. Die konkreten Standorte der Bäume sind festzulegen.
3. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Beseitigung der Bäume folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

Abwägung:

Untere Landschaftsbehörde:

1. Der Hinweis auf die Kronentrockenschäden der dritten Eiche wird zur Kenntnis und als Anlass genommen, die Pflanzbindung auch für diese Eiche aufzuheben.
2. Die konkreten Standorte für die Ersatzpflanzungen werden nicht festgelegt. Die Anpflanzung der Bäume erfolgt zunächst auf dem Grundstück der einzelnen betroffenen Eigentümer. Gleichzeitig wird den Eigentümern aber auch die Möglichkeit angeboten, den Ausgleich ortsnahe auf öffentlichen Flächen zu schaffen. Anstatt des beispielhaft angeführten Spielplatzes an der Geschwister-Scholl-Straße ist als Ausgleichsstandort ein Teil des gemeindeeigenen Grünstreifens entlang des Weges von der Geschwister-Scholl-Straße zum Spielplatz Bonhoefferstraße vorgesehen. Dieser 4 m breite, momentan nur mit Gras bewachsene Streifen

wird aus ortsgestalterischen Gesichtspunkten als zum Ausgleich geeigneter Standort bevorzugt, da auf dem Kinderspielplatz bereits Bäume vorhanden sind

Der Forderung hinsichtlich des Stammumfanges von 20 – 25 cm bei den vorzunehmenden Ersatzpflanzungen wird nicht nachgekommen. Die Musterbaumschutzsatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes enthält eine Regelung, wonach für einen entfernten Baum mit einem Stammumfang von bis zu 150 cm als Ersatz 1 Baum mit einem Mindestumfang von 20 cm gepflanzt werden soll. Da anstatt des dort vorgesehenen 1:1 Ausgleichs der entfernte Baum im Verhältnis 1:3 ersetzt werden soll, wird für die vorzunehmenden Ersatzpflanzungen analog der Pflanzliste des Bebauungsplanes ein Mindeststammumfang von 12 – 14 cm als ausreichend angesehen. Als Qualitätsstandard wird zusätzlich zu dem in der Pflanzliste festgelegten Stammumfang eine 3-malige Verpflanzung gefordert. Dem gegenüber bietet die alleinige Forderung eines Stammumfanges von 20 – 25 cm keine Gewähr für eine entsprechende Qualität des Baumes.

3. Eine entsprechende Regelung ist in der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümern aufgenommen worden .